

II. 10799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 53178J

1993-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betrifft Beschränkung des Einreise- und Aufenthaltsrechtes von Ausländer/inne/n

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach den EG-Richtlinien (Art.48 und 56 samt den dazu ergangenen Verordnungen, die mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages auch in Österreich direkt anwendbar sind, kann die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit von EWR-Ausländer/innen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränkt werden. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ist der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Ausnahme von dem Grundsatz der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit enger auszulegen. Die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt demnach voraus, daß außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die bei jeder Gesetzesverletzung besteht, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt. Eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen ist nicht zulässig. Auch die Nichtbeachtung von Formvorschriften über Einreise und Aufenthalt werden noch nicht als Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit angesehen und rechtfertigen daher eine Ausweisung bzw. Abschiebung oder Zurückweisung noch nicht.

Die Bestimmungen in der Regierungsvorlage betreffend ein Fremdengesetz entsprechen hinsichtlich der Bestimmungen über die Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung von Ausländer/inne/n nicht der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Vertreten Sie die Auffassung, daß von Ausländer/inne/n, die nicht Angehörige von EWR-Staaten sind, eher eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, als von Angehörigen der EWR-Staaten?
2. Wenn ja, warum?
3. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie die unterschiedliche Regelung betreffend die Abschiebung, Rückweisung und Rückschiebung von Ausländer/inne/n im

Entwurf für ein Fremdengesetz, je nach dem, ob es sich um Angehörige von EWR-Staaten handelt oder nicht?

4. Vertreten Sie die Ausfassung, daß durch Ausländer/innen, die nicht Angehörige von EWR-Staaten sind, die öffentliche Ruhe gestört werden kann, nicht aber von Ausländer/inne/n, die Angehörige von EWR-Staaten sind?
5. Wenn ja, warum?
6. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie das laut den Bestimmungen in der Regierungsvorlage betreffend ein Fremdengesetz auch die Störung der öffentlichen Ruhe als Grund zur Abschiebung, Rückschiebung und Zurückweisung von Ausländer/innen, die nicht Angehörige von EWR-Staaten sind, festgeschrieben ist?